

Erhöhung der Liegenschaftssteuer vors Volk - Teilrevision der Gemeindeordnung

1. Beschluss und Botschaft; Direktion Präsidiales und Finanzen **Ausgangslage**

An der Parlamentssitzung vom 20.09.2021 wurde die Motion V2113 "Erhöhung Liegenschaftssteuern ist dem Volk vorzulegen" vom Parlament erheblich erklärt.

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt in Zusammenarbeit mit der Verwaltung dafür zu sorgen, dass eine allfällige Erhöhung der Liegenschaftssteuer zwingend eine Volksabstimmung bedingt. Neu soll nicht nur bei einer Erhöhung des Steuersatzes der obligatorischen Steuern, sondern auch wenn "nur" der Liegenschaftssteuersatz erhöht werden soll, die Könizer Stimmbevölkerung über das gesamte Paket (Budget, obligatorischer Gemeindesteuersatz und Liegenschaftssteuersatz) entscheiden können.

Die Liegenschaftssteuer ist eine besondere Vermögenssteuer, die als fakultative Gemeindesteuer ausschliesslich durch die Gemeinden erhoben wird (gemäss Art. 258 ff. StG). Die Gemeinden können selber bestimmen, ob sie eine Liegenschaftssteuer erheben wollen oder nicht. Die Liegenschaftssteuer muss von allen natürlichen und juristischen Personen bezahlt werden, die in der Gemeinde eine Liegenschaft besitzen. Aktuell beträgt die Liegenschaftssteuer 1.2 Promille des amtlichen Werts. Das entspricht einem Ertrag von ca. 11.0 Mio. CHF, welche in den allgemeinen Steuerhaushalt fliessen. Der Maximalsatz der Liegenschaftssteuer wird vom Kanton vorgegeben und beträgt 1.5 Promille des amtlichen Werts.

2. Rechtliche Grundlagen

Aktuell beschliesst in Köniz das Parlament jährlich zusammen mit der Budgetgenehmigung die ordentliche Gemeindesteuer sowie die Liegenschaftssteuer. Dies ist in der Gemeindeordnung geregelt (Art. 33, 45, 46). Damit die Stimmbevölkerung über den Satz der Liegenschaftssteuer entscheiden kann, muss daher die Gemeindeordnung geändert werden. Somit ist für die Änderung der Zuständigkeit zur Erhöhung der Liegenschaftssteuer eine Volksabstimmung erforderlich ist.

Die Forderung der Motion ist mit dem übergeordneten Recht vereinbar. Das kantonale Recht verlangt, dass das gesamte Paket (Budget; Anlage der obligatorischen Steuern; Satz der Liegenschaftssteuer) gemeinsam vom gleichen Organ beschlossen wird und dass bei einer Änderung der Steueranlage mindestens das fakultative Referendum offensteht (Art. 23 Gemeindegesetz; Art. 68 Gemeindeverordnung; Art. 261 Steuergesetz).

In der Gemeindeordnung müssten inhaltlich nur kleinere Anpassungen vorgenommen werden: Es genügt, in den genannten Artikeln 33, 45 und 46 jeweils den Einleitungssatz zu ändern, so dass es für die Frage, welches Organ über das gesamte Paket beschliesst, nicht nur auf die Anlage der obligatorischen Steuern ankäme, sondern neu auch auf die Anlage der Liegenschaftssteuer.

Die Änderungen sind grundsätzlich selbsterklärend. Artikel 33 GO wird so ergänzt, dass inskünftig auch für die Erhöhung der Liegenschaftssteuer eine Volksabstimmung erforderlich ist. In den Artikeln 45 und 46 soll je einen Vorbehalt eingefügt werden. Dieser Vorbehalt ist nötig, um zu klären, was gilt, wenn besondere Konstellationen zusammentreffen. Denkbar ist zum Beispiel der Fall, dass die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern gleich bleiben, aber der Satz der Liegenschaftssteuer steigen soll; in diesem Fall geht Artikel 33 GO vor, und es kommt zu einer Volksabstimmung. Im mutmasslich seltenen Fall, dass die Steueranlage sinken, aber die Liegenschaftssteuer steigen soll, kommt es ebenfalls zu einer Volksabstimmung.

3. Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Die Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung verlief positiv, die vorgelegten Ergänzungen wurden vorbehaltlos genehmigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Mit x zu y Stimmen bei z Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgende Beschlüsse zu fassen:
 - Die Änderung der Gemeindeordnung (Art. 33, 45, 46) wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
 - Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

2. Die Botschaft an die Stimmberechtigten und der Wortlaut der Abstimmungsfrage werden genehmigt.

Köniz, 20.09.2023

Der Gemeinderat

Beilagen

Abstimmungsbotschaft